

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

Wir machen Sie sicherer.

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 6

Inhalt

1. Ihr Vertragspartner	3
2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen	3
3. Umfang des Versicherungsschutzes	3
4. Leistungsempfänger	3
5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	3
6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes	3
7. Dauer des Versicherungsvertrages und -schutzes	3
8. Prämie	4
9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen	4
10. Weitere, dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen	4
11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen	4
12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles	4
13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes	5
A. Allgemein	5
B. Spezialfall	5
14. Datenschutz	5
15. Beschwerden	5

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformation und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformation soll zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen. Sie enthält Basisinformationen zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag (Vertrag) und die Vertragsbedingungen «Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen», Ausgabe 2010.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Damit sich die Produktinformation und die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für das Verständnis.

Für zusätzliche Auskünfte und kompetente Beratung stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Basler Versicherung AG, Ihr Kundenberater und der Kundenservice (Tel. 00800 24 800 800, Fax +41 58 285 90 73, E-Mail: kundenservice@baloise.ch) gerne zur Verfügung.

Wir machen Ihren Alltag sicherer. Zum Beispiel mit

- unseren ausgewiesenen Fachspezialisten
- bedarfsgerechten Leistungen für Sie und Ihre Angestellten
- unserer 24-Stunden Erreichbarkeit für alle Ihre Fragen

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

Die Adresse der für Sie zuständigen Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag.

2. Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Personen.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Der vom Versicherungsnehmer zusammengestellte Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, sind im Versicherungsvertrag zu finden.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit sich und weitere, im Vertrag erwähnte Personen oder Personenkreise, gegen die finanziellen Folgen von Unfällen zu versichern.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

→ **Todesfallkapital** (Summenversicherung)

Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler eine zuvor vereinbarte Summe (Todesfallkapital) an die Begünstigten aus.

In erster Linie sollen dabei die direkt oder indirekt von der verunfallten Person unterstützten Personen und die direkten Familienangehörigen berücksichtigt werden. Dazu wurde eine Reihenfolge der begünstigten Personen in die Bedingungen aufgenommen. Fehlen diese Personen, so vergütet die Basler die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme an die Person, die belegt, dass sie die Kosten für die Bestattung getragen hat. Bedingung dafür ist, dass diese Kosten nicht bereits von einem haftpflichtigen Dritten oder einem Versicherer bezahlt worden sind.

Ein für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

→ **Invaliditätskapital** (Summenversicherung)

Bestehen bei der verunfallten Person innert 10 Jahren seit dem Unfalltag bleibende Beeinträchtigungen, zahlt die Basler die vereinbarte Summe (Invaliditätskapital) proportional zum voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Dabei sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung, wie sie in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Unfallversicherungsgesetz definiert sind, massgebend.

→ **Taggeld** (Schadenversicherung)

Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit infolge eines versicherten Unfalles, zahlt die Basler das vereinbarte Taggeld für jeden Kalendertag (abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartezeit) proportio-

nal zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus. Als Wartezeit wird jene Zeit bezeichnet, die zwischen dem Eintritt des versicherten Ereignisses (ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch am Tag nach dem Unfall) und dem Beginn der Leistungspflicht der Basler (Bezahlung des Taggeldes) liegt.

Der Taggeldanspruch besteht solange bis das Invaliditätskapital ausbezahlt wird, längstens aber während 730 Tagen. Eine vereinbarte Wartezeit wird angerechnet. Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles noch nicht 16 Jahre alt sind, erhalten kein Taggeld.

→ **Spitaltaggeld** (Summenversicherung)

Die Basler zahlt während der gesamten Dauer eines unfallbedingt notwendig gewordenen Spital- oder Kuraufenthaltes das vereinbarte Spitaltaggeld aus.

→ **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen** (Schadenversicherung)

Die Basler übernimmt in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Sozialversicherungen folgende, wegen des versicherten Unfalles anfallenden Kosten für

- > die ambulante ärztliche Behandlung
- > den notwendigen Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse
- > die Medikamente
- > die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren
- > Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
- > Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
- > Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20 000.–

4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Basler.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt zu Händen des Versicherungsnehmers, soweit er der versicherten Person trotz der Taggeldberechtigung Lohn zahlt.

Die Kapitaleleistungen werden direkt an die versicherte, respektive die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer weltweit. Gelten für einzelne Personen resp. Personengruppen spezielle Abmachungen, so sind diese im Versicherungsvertrag erwähnt.

6. Beginn des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Vertrag beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Personen resp. Personengruppen beginnt in jedem Fall an dem im Versicherungsvertrag festgehaltenen Zeitpunkt, auch wenn dieser vom Beginn des Versicherungsvertrages abweicht.

7. Dauer des Versicherungsvertrages und -schutzes

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen Versicherten kann vorzeitig enden. Eine solche Einschränkung ist im Versicherungsvertrag festgehalten.

8. Prämie

Die Prämie wird aufgrund der vereinbarten Leistungen festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen.

Ist eine definitive Prämienabrechnung vorgesehen, erfolgt diese nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der von Ihnen gemeldeten Daten. Die Basler hat das Recht, die Angaben zu überprüfen.

Halb- und vierteljährliche Zahlung kann gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalles kündigt.

9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit der vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruches erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

10. Weitere, dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht). Ändern sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung), ist dies der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat der Basler unverzüglich zu melden, sobald er erfährt, dass ein Versicherter einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat.

Die Unfallmeldung kann über das Internet (www.baloise.ch), auf der für den Versicherungsnehmer zuständigen Geschäftsstelle der Basler oder beim Kundenservice der Basler vorgenommen werden. Letzterer ist weltweit unter folgender Gratisnummer erreichbar: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 06 41 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Wird das Betriebsdomizil verlegt, ein neuer Betriebszweig übernommen oder die Tätigkeit geändert, ist dies zwecks Vertragsanpassung der Basler anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt dieses Vertrages, sowie dessen Änderungen und Auflösung schriftlich zu unterrichten. Er erhält dafür Unterlagen (Versicherteninformation) von der Basler.

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm auferlegten Pflichten, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Eintritt oder Umfang des Leistungsfalles, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Bei betrügerischen Handlungen muss zusätzlich zur Leistungsverweigerung mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

11. Pflichten der Versicherten und Folgen von Pflichtverletzungen

Die der versicherten Person allfällig gestellten Antragsfragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Erleidet die versicherte Person einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so muss sie diese unverzüglich dem Versicherungsnehmer oder der Basler melden. Im Todesfall sind die anspruchsberechtigten Hinterlassenen zur Meldung verpflichtet.

Nach dem Unfall muss so bald wie möglich ein Arzt beigezogen und für sachgemässe Pflege gesorgt werden. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seinen Folgen dienen kann. Der behandelnde/beratende Arzt ist von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Zur Geltendmachung von Ansprüchen müssen detaillierte Originalrechnungen bzw. Berichte und Atteste eingereicht werden.

Verletzt die versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, die oben erwähnten Pflichten, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung (Kündigung, Leistungskürzung oder -verweigerung sowie Strafanzeige bei betrügerischen Handlungen) nur diese Person.

12. Schuldhafte Herbeiführung des Leistungsfalles

Bei fehlerhaftem Verhalten oder irrtümlichem Beurteilen einer Gefahr durch die versicherte Person, erbringt die Basler die vollen Leistungen. Bei Unfällen, die sich ereignen bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, können die Leistungen gekürzt oder in schweren Fällen verweigert werden.

13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

A. Allgemein

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Leistungsfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	spätestens bei Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung
Versicherungs- nehmer	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des Versicherungsjahres	Ablauf des Versicherungsjahres
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
Versicherer	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Verweigerung der verlangten Angaben (z.B. für vertragsrelevante Löhne oder Personenzahlen)	30 Tage ab Verweigerung oder nach Ablauf der Einreichungsfrist	Zugang der Kündigung
	Falsche Lohnangaben	30 Tage ab Feststellung	Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe für den Versicherungsschutz des einzelnen Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages	Aufhebung des Kollektiv-Versicherungsvertrages
Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen	Ausscheiden aus dem Kreis der versicherten Personen

B. Spezialfall

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist (Ziff. 9), es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung von Daten des Versicherungsnehmers beachtet die Basler das Schweizerische Datenschutzgesetz, wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das Schweizerische Datenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder der Versicherungsnehmer dazu eingewilligt hat.

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet der Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, welche die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Schweigepflicht-Entbindungsklausel: Gewisse Datenübermittlungen z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus (Entbindung von der Schweigepflicht). In der Einwilligungsklausel ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Die Basler bearbeitet die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Leistungsabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsantrag und der Unfallmeldung bearbeitet. Allenfalls nimmt die Basler Rücksprache mit Dritten (z.B. Arzt, Sozialversicherungen). Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag wird der Versicherungsnehmer auf sein Recht aufmerksam gemacht, der Basler schriftlich mitteilen zu können, wenn er nicht beworben werden will.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um den Versicherungsnehmern einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen der Basler durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher ist die Basler, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen.

Versicherungsmissbrauch: Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist die Basler am Zentralen Informationssystem (ZIS) der Schweizer Versicherer angeschlossen. In diesem Register wird eingetragen, wer sich des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges schuldig gemacht hat.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des Schweizerischen Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten diese von ihm bearbeitet. Ferner kann er die Berichtigung falscher Daten zu verlangen.

15. Beschwerden

Beschwerden werden unter folgender Adresse entgegengenommen:

Basler Versicherung AG
Vertrieb und Marketing
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800

Fax: +41 58 285 90 73

E-Mail: kundenservice@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Inhalt

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen	6
Allgemeines	6

Kollektiv-Unfallversicherung für nicht UVG-unterstellte Personen

Für einen individuellen Versicherungsschutz

Umfang der Versicherung

U1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für sämtliche Ansprüche sinngemäss die Leistungsvoraussetzungen und die Bestimmungen des UVG bzw. des ATSG mit der entsprechenden Anwendungspraxis.

Versicherungsleistungen

Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

L1

Taggeld (Schadenversicherung)

Das vereinbarte Taggeld proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit

Leistungen bei bleibender Erwerbsunfähigkeit

L2

Invaliditätskapital (Summenversicherung)

Das vereinbarte Kapital proportional zum innert 10 Jahren seit dem Unfalltag eintretenden und voraussichtlich definitiven Invaliditätsgrad. Massgebend für die Festlegung des Invaliditätsgrades sind die Bestimmungen über die Integritätsentschädigung des UVG.

Leistungen im Todesfall

L3

Todesfallkapital (Summenversicherung)

Das vereinbarte Kapital. Begünstigt sind ausschliesslich und der Reihe nach folgende Personen:

- Ehegatte oder eingetragener Partner
- minderjährige, dauernd erwerbsunfähige und in Ausbildung stehenden Kinder
- andere Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes ganz oder zur Hauptsache aufgekomen ist
- die Eltern

Sind keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden, so werden die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

Der Versicherungsnehmer kann über diese Regelung der Begünstigung nicht verfügen.

Andere Leistungen

L4

Spitaltaggeld (Summenversicherung)

Das vereinbarte Spitaltaggeld während des Spital- oder Kuraufenthaltes

L5

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen in Ergänzung zu den obligatorischen Sozialversicherungen (Schadenversicherung)

- Ambulante ärztliche Behandlung *
- Spitalaufenthalt in der vereinbarten Spitalklasse *
- Medikamente *
- Beiträge an medizinische Hauspflege *
- Ärztlich verordnete Nach- oder Badekuren *
- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Prothesen etc.
- Sachschäden an Brillen, Hörgeräten, Zahnprothesen etc.
- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und medizinisch notwendige Transportkosten; max. CHF 20 000.–
- Beschädigte Kleider des Versicherten sowie die Reinigung fremder Fahrzeuge und Gegenstände von hilfeleistenden Personen. Zusammen max. CHF 2000.– pro Unfall

* Im Ausland maximal bis zum doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Selbstbehalte, Beteiligungen und Gebühren der Sozialversicherungen werden nicht übernommen.

Allgemeines

Leistungserweiterungen

A1

Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

Wir versichern auch die Unfälle während des schweizerischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes.

A2

Taggeld

Das Taggeld wird auch ausbezahlt, wenn Anspruch auf ein Taggeld der IV besteht. Während eines Spitalaufenthaltes wird kein Abzug gemäss UVG vom Taggeld vorgenommen.

A3

Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten auf Leistungskürzungen wegen Grobfahrlässigkeit.

Leistungseinschränkungen

A4

Leistungskürzungen und -verweigerungen

Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des UVG. Ausnahme: Keine Kürzung wegen Grobfahrlässigkeit.

A5

Nicht versichert sind die Folgen von:

- Erdbeben und Krieg in der Schweiz
- Nuklearer Verstrahlung

A6

Taggeld

Die Leistungsdauer ist auf 730 Tage, abzüglich Wartefrist, begrenzt. Versicherte, die im Zeitpunkt des Unfalls jünger als 16 Jahre alt sind, haben kein Anrecht auf Taggeld.

A7

Todesfall

Ein bereits für den gleichen Unfall erbrachtes Invaliditätskapital wird vom Todesfallkapital abgezogen.

A8

Das Todesfallkapital beträgt beim Tode von Kindern, die zum Zeitpunkt des Todes weniger als

- zweieinhalb Jahre alt waren: maximal CHF 2500.–
- zwölf Jahre alt waren: maximal CHF 20 000.– aus allen bei der Basler bestehenden Unfallversicherungsverträgen.

Sieht der Vertrag ein tieferes Todesfallkapital vor, so ist dieses massgebend.

Prämienabrechnung

A9

Die auf den Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird jährlich provisorisch festgesetzt. Die endgültige Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der von Ihnen gemeldeten Löhne bzw. Anzahl Personen oder Beschäftigungstage.

A10

Saldi von weniger als CHF 20.– werden weder eingefordert noch ausbezahlt.

A11

Werden uns die Löhne nicht gemeldet, rechnen wir mit einem Zuschlag ab. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen eine Berichtigung zu verlangen. Nach 30 Tagen wird Ihnen für die Berichtigung ein Verwaltungskostenbeitrag verrechnet.

A12

Wir haben das Recht, die Lohnangaben zu überprüfen und dazu Einsicht in Ihre Bücher zu nehmen. Wird einem solchen Einsichtsbegehren nicht innert 30 Tagen entsprochen, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen kündigen.

A13

Werden falsche Angaben gemacht, so können wir den Vertrag innert 30 Tagen seit der Feststellung der Unrichtigkeit der Angaben kündigen.

Prämienrückerstattung

A14

Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstattet die Basler die Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Leistungsfalls kündigt.

Änderung der Prämien

A15

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

Betriebs- oder Domizilwechsel

A16

Wird das Betriebsdomizil verlegt oder ein neuer Betriebszweig übernommen, ist dies zwecks Anpassung des Vertrages der Basler zu melden.

Informationspflichten des Versicherungsnehmers

G1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages, dessen Änderungen und Auflösung sowie über das gesetzliche Recht in die Einzelversicherung übertreten zu können, schriftlich zu unterrichten.

Soweit die Basler für die Folgen einer Verletzung dieser Pflichten Dritten gegenüber einstehen muss, kann sie auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen.

Gebühren

G2

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch